

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 06.12.2018 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.12.2014 und 15.12.2016 beschlossen:

### § 1

§ 5 Nr. 6.4 der Bestattungsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

- 6.4 Für die Überlassung eines Urnengrabes im halbanonymen Gräberfeld sowie in der Urnengemeinschaft am Baum bzw. an der Mauer innerhalb des gärtnergepflegten Grabfeldes 150,00 €

### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandsbekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 6. Dezember 2018

gez. Schelshorn, Verbandsvorsitzender